



Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsports Hannover der Leibniz Universität Hannover

I. Nutzungsrecht

Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des ZfH sind alle Mitglieder und Angehörigen der durch Kooperationsvertrag verbundenen Hochschulen. Dies sind die Leibniz Universität, die Tierärztliche Hochschule, die Medizinische Hochschule, die Hochschule Hannover, die Hochschule für Musik, Theater und Medien und die Leibniz-Hochschule. Studierende der GISMA Business School sowie der FH für die Wirtschaft Hannover sind ebenfalls Teilnahmeberechtigt. Die Zugehörigkeit ist durch Ausweis nachzuweisen.

2. Teilnahme anderer Personen

Alle anderen Personen können im Einzelfall zur Teilnahme zugelassen werden, soweit die Kapazität der Veranstaltungen dies zulässt; Voraussetzung ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung. Für die Teilnahme dieses Personenkreises dürfen aus Landesmitteln keine gesonderten Kosten entstehen. Ggf. ist ein erhöhtes Nutzungsentgelt zu erheben. Die Zulassung wird vom ZfH vorgenommen.

3. Anerkennung der Benutzungsordnung und Hausordnung

Jede Teilnahme erfolgt auf der Basis dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit der für die jeweilige Sportstätte gültigen Hausordnung. Sie gelten mit der Teilnahme als anerkannt.

4. Ausschluss von der Teilnahme

In begründeten Fällen können Personen befristet oder dauerhaft von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe sind insbesondere

- a) die physische oder psychische Bedrohung oder Schädigung anderer TeilnehmerInnen,
- b) Verstöße gegen die Nutzungsregelungen und Hausordnungen
- c) Verstöße gegen Anordnungen des hierzu befugten Personals
- d) Betrugsversuche bei Anmeldungen
- e) ein Verhalten, das den Zielsetzungen der Veranstaltungen insbesondere dem Gebot des kooperativen Zusammenwirkens aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer entgegenwirkt und dadurch die Durchführung nachhaltig stört.

Der Ausschluss wird von der Leitung des ZfH schriftlich ausgesprochen und bedarf der Begründung. Ihm soll mit Ausnahme des Punktes a) eine Abmahnung vorausgehen. Der betroffenen Person steht das Recht auf Widerspruch zu, über den dann der Beirat abschließend entscheidet.

5. Teilnahmerecht an einzelnen Veranstaltungen

Ein Teilnahmerecht besteht unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten. Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom ZfH Einschränkungen oder formelle Anmeldeverfahren vorgenommen werden; diese sind im Sportprogrammflyer und im Internet auszuweisen.

6. Kostenpflichtigkeit von Angeboten

Das ZfH ist berechtigt, für die Teilnahme an einzelnen Angeboten Entgelte zu erheben. Über die Höhe entscheidet der Leiter/die Leiterin. Die Höhe der gültigen Entgelte müssen bei der Veröffentlichung der Angebote ausgewiesen werden.

7. Anmeldeverfahren

Für Angebote können formelle Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren ist im Sportprogramm und im Internet zu benennen. Die Anmeldung begründet gegenüber dem ZfH einen Anspruch nur insoweit, als dies im Sportprogramm oder Internet ausdrücklich genannt ist. Ein wissentliches Unterlaufen des Verfahrens - insbesondere durch Mehrfachanmeldungen bei Auswahl nach Los - ist als Betrugsversuch zu werten. Unabhängig von einem eventuellen Ausschluss gem. Ziff. 4 d) kann bei Feststellen auch nachträglich ein Ausschluss von der konkreten Veranstaltung ausgesprochen werden; in diesem Fall wird das entrichtete Entgelt abzüglich der ausgewiesenen Anmeldegebühr erstattet. Das gleiche gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die im Sportprogramm ausgewiesenen Eingangsvoraussetzungen deutlich nicht erfüllen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Lehrkraft.

Nutzung SportCampusCard

Es sind die <u>Datenschutzhinweise</u> zur Verwendung von RFID-Karten im Zentrum für Hochschulsport und der in TIB zu beachten.

8. Leistungsumfang

Die Angebote umfassen die im jeweiligen Sportprogramm beschriebenen Leistungen. Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen - bei Exkursionen z.B. bestimmte Zimmer - nicht zugesichert werden. Keinesfalls besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft, eine bestimmte Art von Unterricht oder auf Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räumlichkeiten oder Geräte.

Das ZfH ist jederzeit – insbesondere bei zu geringer Auslastung - berechtigt, Angebote ausfallen zu lassen oder in andere Angebotsarten umzuwandeln; nach Möglichkeit soll dies rechtzeitig angekündigt werden.

9.

(entfallen)

10. Ausfall/Änderung von Angeboten

Bei entgelt-freien Angeboten entsteht aus dem Ausfall von Veranstaltungen kein Regressanspruch.

Bei Ausfall oder Änderung entgelt-pflichtiger Angebote gem. Ziff. 8 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen entrichteten Entgelts, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10% der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. Der Anspruch muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden geltend gemacht werden. Bei witterungsabhängigen Angeboten (Skilauf, Segeln usw.) besteht jedoch kein Erstattungsanspruch, wenn die Bedingungen die ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung nicht gestatten. Ein Erstattungsanspruch über das entrichtete Entgelt hinaus besteht nicht.

Alle mit NN gekennzeichneten Gruppen finden nur unter dem Vorbehalt statt, dass bis zum Semesterbeginn geeignete ÜbungsleiterInnen gefunden werden können. Sollte dies nicht gelingen, können sie evtl. in Spielgruppen umgewandelt werden oder ausfallen. Das ZfH behält sich vor, Veranstaltungen mit zu geringer Teilnahme auch nachträglich zu streichen.

II. Rücktritt von entgelt-pflichtigen Angeboten

Bei Rücktritt von Veranstaltungen (auch bei Wechsel von einer Veranstaltung zu einer anderen) verfällt das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz. Die Höhe wird in der Entgeltordnung bestimmt. Freiwerdende Plätze können nicht auf andere Personen übertragen, sondern nur an das ZfH zurückgegeben werden.

12. Haftung/Versicherung

Mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen (s. Sportprogramm und Internet) besteht kein weitergehender Versicherungsschutz. Es wird geraten, dafür selber Sorge zu tragen.

beschlossen vom Senat am 14. 12. 1994 geändert vom Senat am 19. 11. 1997 geändert vom Senat am 16. 07. 2003 geändert am 23.09.2015

13. Leitfäden zur Vermeidung von Sportunfällen

Die spezifischen Leitfäden zur Vermeidung von Sportunfällen für die Sportarten

- Basketball
- Budo- und Kampfsport
- Fußball
- Gymnastik und Tanz
- Handball
- Klettern
- Rollen und Räder
- Ski Alpin/Snowboard/Langlauf
- Trampolinturnen,
- Turnen
- Volleyball
- Wassersport

sollen im Sinne der Prävention mithelfen einen sicheren Sportbetrieb zu gewährleisten können hier eingesehen werden: www.hochschulsport-hannover.de/de/sportcampus/benutzungs-hausordnungen/